Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 10.

(Nr. 5679.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Februar 1863., betreffend die Genehmigung der Anlage einer Verbindungs-Eisenbahn von Hamm nach Unna durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 20. Februar d. J. will Ich zu der Anlage einer durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft auszuführenden Eisenbahn von Hamm nach Unna hierdurch die landesherrliche Genehmigung ertheilen, indem Ich zugleich bestimme, daß die in dem Gesetze über Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften über die Expropriation auf das Unternehmen Anwendung finden.

Berlin, den 23. Februar 1863.

Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

An das Staatsministerium.

(Nr. 5680.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft zur Anlage einer Verbindungs-Eisenbahn von Hamm nach Unna. Vom 24. März 1863.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem die unterm 12. Juli 1844. (Gesetz-Samml. S. 315.) landesherrlich bestätigte Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft in der General- ver-

Ausgegeben zu Berlin den 16. April 1863.

versammlung ihrer Aktionaire vom 29. November 1862. den Bau und Betrieb der durch Unseren Erlaß vom 23. Februar d. J. genehmigten Verbindungs-Eisenbahn von Hamm nach Unna beschlossen hat, wollen Wir der gedachten Gesellschaft zu dieser Erweiterung ihres Unternehmens Unsere landesherrliche Zustimmung hierdurch ertheilen, auch den anliegenden, auf Grund der in der vorerwähnten Generalversammlung gefaßten Beschlüsse ausgefertigten Nachtrag zu dem Statute der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft hiermit bestätigen.

Die gegenwärtige Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde ist nebst dem Statutnachtrage durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. März 1863.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

Nachtrag
zu dem
Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft.

---

§. 1.

Die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft übernimmt, Behufs Herstellung einer direkten Verbindung ihrer Dortmund-Soester Bahnstrecke mit der Station Hamm der Westphälischen und Cöln-Mindener Eisenbahn, den Bau einer direkten Bahn von Unna nach Hamm.

§. 2.

Der Bau und Betrieb dieser Verbindungsbahn, welche einen integrirenden Theil des gesammten Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmens bilden soll, erfolgt für Rechnung der Stamm-Aktionaire Littr. A.

§. 3.

Auf das neue Unternehmen finden die Statuten der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, insbesondere der §. 8. des mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 21. Juni 1858. bestätigten Statutnachtrages uneingeschränkte Anwendung.

(Nr. 5681.) Privilegium wegen Emission von 4,000,000 Thalern vier und einhalbprozentiger Prioritäts-Obligationen V. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 24. März 1863.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft darauf angetragen hat, ihr zur Beschaffung derjenigen Geldmittel, welche zu der ihr obliegenden Einlösung der noch nicht amortisirten Obligationen der Prinz-Wilhelm Eisenbahn-Gesellschaft, sowie zum weiteren Ausbau der Prinz-Wilhelm und Dortmund-Soester Eisenbahn, und zum Bau einer Verbindungsbahn zwischen Hengstey und Holzwickede erforderlich sind, die Ausgabe von Prioritäts-Obligationen V. Serie im Betrage von 4,000,000 Rthlrn. zu gestatten, so wollen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. für 1833. S. 75. ff.) durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der erwähnten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen ertheilen:

§. 1.

Die auf Höhe von 4,000,000 Rthlrn. zu emittirenden Obligationen werden unter der Bezeichnung:

„Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft V. Serie"

nach dem anliegenden Schema A. in Apoints von 500, 200 und 100 Thalern unter fortlaufenden Nummern, und zwar:

in Apoints à 500 Rthlr. unter Nr. 1. bis 2000., zum Betrage von 1 Million Thalern,

in Apoints à 200 Rthlr. unter Nr. 2001. bis 12,000., zum Betrage von 2 Millionen Thalern,

in Apoints à 100 Rthlr. unter Nr. 12,001. bis 22,000., zum Betrage von 1 Million Thalern,

stempelfrei ausgefertigt und mit Zinskupons nach dem Schema B., sowie mit Empfangsanweisung (Talon) versehen.

Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium abgedruckt; dieselben werden von der Königlichen Eisenbahndirektion unterschrieben und von dem Rendanten der letzteren kontrasignirt.

Die Zinskupons werden mit dem Faksimile der Direktion versehen und von einem Beamten derselben ausgefertigt. Die erste Serie der Zinskupons für zehn Jahre nebst Talons wird den Obligationen beigegeben. Beim Ablaufe dieser und jeder folgenden zehnjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung für anderweite zehn Jahre neue Zinskupons ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des Talons, durch dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen Kupons quittirt wird, sofern nicht dagegen von dem Inhaber der Obligation bei der Königlichen Eisenbahndirektion schriftlich Widerspruch erhoben ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt

folgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation. Diese Bestimmung wird auf dem Talon besonders vermerkt.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit 4½ Prozent, vier und einem halben Prozent, jährlich verzinset und die Zinsen in halbjährlichen Raten postnumerando am 1. Juli und 2. Januar von der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Elberfeld, sowie von den durch die Königliche Eisenbahndirektion in öffentlichen Blättern namhaft zu machenden Bankiers oder Kassen ausbezahlt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von den in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungsterminen an gerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, die mit dem Jahre 1869. beginnt und wozu alljährlich der Betrag von 20,000 Thalern unter Zuschlag der Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet wird. Die Amortisation wird durch Ausloosung bewirkt.

Die Ausloosung findet jedesmal im Monat Juli statt und die Auszahlung des Nominalbetrages der hiernach zur Amortisation gelangenden Prioritäts-Obligationen erfolgt am 2. Januar des nächstfolgenden Jahres.

Der Verwaltung der Bergisch-Märkischen Eisenbahn bleibt das Recht vorbehalten, sowohl den Amortisationsfonds bis zum Vierfachen zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, als auch sämmtliche Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter jederzeit mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

§. 4.

Angeblich verlorene oder vernichtete Prioritäts-Obligationen werden nach dem im §. 30. des Statuts der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft vorgeschriebenen Verfahren für nichtig erklärt und demnächst ersetzt. Die Mortifizirung verlorener oder vernichteter Zinskupons ist nicht statthaft.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Beträge nebst den fälligen Zinsen Gläubiger der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft und haben als solche — unbeschadet des Vorzugsrechts, welches den durch die Privilegien vom 2. Oktober 1848. (Gesetz-Samml. für 1848. S. 315. ff.), 28. Juli 1849. (Gesetz-Samml. für 1849. S. 339. ff.), 11. März 1850. (Gesetz-Samml. für 1850. S. 207. ff.), 5. September 1855. (Gesetz-Samml. für 1855. S. 621. ff.), 20. Oktober 1856. (Gesetz-Samml. für 1856. S. 874. ff.), 30. Januar 1860. (Gesetz-Samml. für 1860. S. 66. ff.), 28. Mai 1862. (Gesetz-Samml. für

für 1862. S. 173.) und 25. August 1862. (Gesetz-Samml. für 1862. S. 310.) kreirten 1,100,000 Thaler, 2,300,000 Thaler, 18,000,000 Thaler und 2,000,000 Thaler Prioritäts-Obligationen I., II., III. und IV. Serie, beziehungsweise den ehemals Düsseldorf-Elberfelder Prioritätsanleihen von 1,000,000 Thaler zufolge Privilegiums vom 28. April 1842. und von 400,000 Thaler zufolge Privilegiums vom 11. September 1850., sowie den Dortmund-Soester Prioritäts-Obligationen von 1,350,000 Thaler zufolge Privilegiums vom 6. Juli 1853. (Gesetz-Samml. für 1853. S. 485. ff.) und von 1,270,000 Thaler zufolge Privilegiums vom 23. März 1857. (Gesetz-Samml. für 1857. S. 171. ff.) zusteht — an dem Netto-Ertrage der zum Bergisch-Märkischen Eisenbahnunternehmen gehörigen Bahnstrecken ein Vorzugsrecht vor den Inhabern der Stammaktien und der zu denselben gehörigen Dividendenscheine.

Den gekündigten älteren Prioritäts-Obligationen der Prinz-Wilhelm Eisenbahn wird bis zur Einlösung resp. Deponirung des Betrages derselben ebenfalls die ihnen durch die bezüglichen Privilegien gesicherte Priorität vor den Obligationen V. Serie vorbehalten.

Der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft bleibt vorbehalten, Behufs weiterer Vervollständigung ihrer Anlagen und Betriebsmittel mit Genehmigung des Staats eine weitere Prioritätsanleihe, jedoch nur bis zum Betrage von vier Millionen Thalern mit gleichem Vorzugsrechte, insbesondere auch hinsichtlich des im §. 9. erwähnten Pfandrechtes, zu machen.

§. 6.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maaßgabe der im §. 3. enthaltenen Amortisationsbestimmungen zu fordern, ausgenommen:

a) wenn die Zinszahlung für verfallene und vorschriftsmäßig präsentirte Zinskupons länger als drei Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn der Transportbetrieb auf den zum Unternehmen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft gehörigen Bahnen aus Verschulden der Gesellschaft länger als sechs Monate ganz aufhört;

c) wenn die im §. 3. festgesetzte Amortisation nicht inne gehalten wird.

In den Fällen ad a. und b. bedarf es einer Kündigung nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar zu a. bis zur Einlösung des betreffenden Zinskupons, zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes.

In dem sub c. bezeichneten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen. In allen Fällen des vorstehenden Paragraphen ist eine gesetzliche In-

ver-

verzugsetzung nöthig, um die an den Verzug geknüpften Folgen eintreten zu lassen.

§. 7.

Die Ausloosung der alljährlich zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen geschieht in Gegenwart eines Mitgliedes der Königlichen Eisenbahndirektion und eines protokollirenden Notars in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet ist.

§. 8.

Die Nummern der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen werden binnen vierzehn Tagen nach Abhaltung des im §. 7. gedachten Termins bekannt gemacht; die Auszahlung derselben erfolgt bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Elberfeld und denjenigen Bankiers, welche die Königliche Eisenbahndirektion in öffentlichen Blättern namhaft machen wird, an die Vorzeiger der betreffenden Prioritäts-Obligationen gegen Auslieferung derselben und der dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zinskupons und der Talons. Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden an dem Kapitalbetrage gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet, sobald dieselben zur Zahlung präsentirt werden.

Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung jeder Prioritäts-Obligation mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem dieselbe ausgeloost und, daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht ist.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen werden in Gegenwart eines Mitgliedes der Königlichen Eisenbahndirektion und eines protokollirenden Notars verbrannt und es wird eine Anzeige darüber durch öffentliche Blätter bekannt gemacht.

§. 9.

Zur Sicherung des in den §§. 6. ff. erwähnten Rechts der Rückforderung wird den Prioritätsgläubigern der Bahnkörper der bisherigen Prinz-Wilhelm-, sowie der von Dortmund resp. Witten nach Duisburg und Oberhausen führenden Bahn nebst den für den Eisenbahnbetrieb darauf errichteten Gebäuden und Anlagen und dem für den Betrieb dieser Strecken beschafften fahrenden Zeuge, Geräthschaften, Materialien und Mobilien speziell verpfändet.

§. 10.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgelooset und gekündigt sind, und welche ungeachtet der Bekanntmachung in öffentlichen Blättern nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Königlichen Eisenbahndirektion alljährlich einmal öffentlich aufgerufen.

Gehen

Gehen sie dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von der Direktion öffentlich bekannt gemacht wird. Obgleich also aus dergleichen Prioritäts-Obligationen keinerlei Verpflichtungen für die Gesellschaft in späterer Zeit abgeleitet werden können, so steht doch der Generalversammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeitsrücksichten zu beschließen.

§. 11.

Die in vorstehenden Paragraphen vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch den Staats-Anzeiger, eine Berliner, eine Cölner und eine Elberfelder Zeitung.

§. 12.

Den Inhabern von Prioritäts-Obligationen steht der Zutritt zu den Generalversammlungen offen; jedoch haben sie als solche nicht das Recht, sich an den Verhandlungen oder Abstimmungen zu betheiligen.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter dem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 24. März 1863.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

Schema A.

Schema A.

Stamm-Ende.

Bergisch-Märkische
Prioritäts-Obligation
Serie V.
№ ....

Unterzeichnet von

Herrn ....

Beigegeben:
20 Zinskupons der
Serie I.
für die Jahre 18..—18..

Bergisch-Märkische Eisenbahn.

Prioritäts-Obligation V. Serie

der

Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft

№ ....

über

.... **Thaler Preußisch Kurant.**

Inhaber dieser Obligation hat einen Antheil von .... Thalern an dem in Gemäßheit des umstehend abgedruckten Allerhöchsten Privilegiums emittirten Kapitale in Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft V. Serie.

Elberfeld, den ..ten .... 18..

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Dieser Obligation sind beigegeben worden:
20 Zinskupons der Serie I. für die Jahre 18..—18..

Schema B.

Schema B.

Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft.

Talon

zu der

Prioritäts-Obligation V. Serie № .... gehörig.

Inhaber empfängt gegen Rückgabe dieses Talons an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die zweite Serie von zwanzig Stück Zins-Kupons zur vorbezeichneten Prioritäts-Obligation, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung protestirt worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung der neuen Kupons an den Inhaber der Obligation.

Elberfeld, den ..ten .... 18..

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Ausgefertigt:

Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft.

Serie I. **Zins-Kupon** № .....

zu der

Prioritäts-Obligation V. Serie № ....

Inhaber empfängt am ..ten .... 18.. gegen diesen Kupon an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen ...... Rthlr. ...... Sgr. ..... Pf. Preußisch Kurant Zinsen vom ..ten .... 18.. bis ..ten .... 18..

Elberfeld, den ..ten .... 18..

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Ausgefertigt:

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von dem in dem vorstehenden Koupon bestimmten Zahlungstermine an gerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

(Nr. 5682.) Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1863., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ostrowo über Wygoda nach Grabow an die Kreise Adelnau und Schildberg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee von Ostrowo über Wygoda nach Grabow durch die Kreise Adelnau und Schildberg im Regierungsbezirk Posen genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den gedachten Kreisen Adelnau und Schildberg, einem jeden für die in dem eigenen Bezirk belegene Strecke, das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den vorbenannten Kreisen gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 9. März 1863.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5683.) Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1863., betreffend die Ausdehnung des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster.

Auf den Bericht vom 10. d. Mts. will Ich, dem Antrage des Vorstandes des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster entsprechend, nach Anhörung der Betheiligten, in Gemäßheit des §. 40. des Statutes vom 21. April 1852. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1852. S. 196. ff.) genehmigen, daß der genannte Verband, welcher für die Grundstücke des Elsterthales von Tätschwitz im Hoyerswerdaer Kreise bis Arnsnesta im Schweinitzer Kreise gebildet

bildet ist, auf die Grundstücke der Elsterniederung von Arnsnesta abwärts bis an das Knie der Herzberg-Schweinitzer Straße dicht hinter der Hasenstieglache in der Annaburger Heide ausgedehnt wird. Für diese Fortsetzung der Flußregulirung gelten folgende Bestimmungen:

1) die Regulirung erfolgt nach dem Kostenanschlage des Wasserbau-Inspektors Roeder vom 1. September 1862. mit den Abänderungen, welche bei der Superrevision im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 12. Dezember 1862. angeordnet sind;
2) bei der Ausführung und Unterhaltung der Anlagen kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. April 1852., betreffend die Melioration der Niederung der Schwarzen Elster (Gesetz-Samml. vom Jahre 1852. S. 110. ff.), und des Statutes vom 21. April 1852. (Gesetz-Samml. S. 196. ff.), namentlich in Bezug auf das dem Verbande verliehene Expropriationsrecht, sowie die Rechte auf das verlassene Flußbett und alle sonstigen Rechte des Verbandes gegen seine Genossen, und andererseits die Rechte der Staatsaufsichts-Behörden gegen den Verband zur Anwendung. Bei der Wahl des Vorstandes tritt der Niederungstheil von Arnsnesta abwärts dem achten Wahlbezirke zu;
3) auf der Annaburg-Schönwalder Straße hat der Verband zur Regulirung der Schwarzen Elster die Arnsnestaer Dorfbrücke auf den neuen Flußlauf zu verlegen, und daselbst unter Mitverwendung des Holzes der eingehenden Dorfbrücke, soweit dasselbe noch brauchbar ist, eine neue Elsterbrücke stromgerecht zu bauen, nach Maaßgabe des Kostenanschlags des Wasserbau-Inspektors Roeder vom 29. Juli v. J. mit den bei der Superrevision am 12. Dezember v. J. bestimmten Abänderungen. Die Interessenten, welchen die Unterhaltung der bisherigen Elsterbrücke bei Arnsnesta oblag, haben die Unterhaltung der neuen Brücke von der Ausführung ab zu übernehmen, vorbehaltlich ihres etwanigen Anspruchs gegen den Elsterverband wegen angeblicher Erhöhung der Unterhaltungslast.

Diese Order ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 24. März 1863.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe. v. Selchow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justizminister und den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).